OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-840221/7/JS

Datum:
Linz, 25. Jänner 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag der O O M S GmbH, vertreten durch x, vom 21.1.2021 auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Vergabeverfahren der Auftraggeberin S S L GmbH, vertreten durch x, betreffend das Vorhaben „Erneuerung eines Lichtrufsystems inkl. Inbetriebnahme für 9 Standorte sowie Wartung und Instandhaltung für 10 Standorte der S S L GmbH“ den

B E S C H L U S S

I. Das Provisorialverfahren wird aufgrund der Zurückziehung des Antrages eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Schriftsatz vom 21.1.2021 beantragte die O O M S GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) im Vergabeverfahren „Erneuerung eines Lichtrufsystems inkl. Inbetriebnahme für 9 Standorte sowie Wartung und Instandhaltung für 10 Standorte der S S L GmbH“ u. a. die Nichtigerklärung der Ausscheidungsentscheidung vom 11.1.2021 (Punkt I.) sowie die Erlassung einer einstweiligen Verfügung (Punkt II.).

2. Mit E-Mail vom 25.1.2021 zog die Antragstellerin den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zurück und ersuchte um Refundierung eines Anteils der entrichteten Pauschalgebühren gemäß Oö. Vergabe-Pauschalgebühren-verordnung 2014.

3. Gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen und das Verfahren einzustellen ist. Das Verfahren über die Bescheidbeschwerde ist in der Rechtsform des Beschlusses zu beenden, wenn ein Einstellungsgrund eintritt. Ein solcher Grund liegt jedenfalls dann vor, wenn die Beschwerde rechtswirksam zurückgezogen wird (vgl. VwGH 20.10.2015, Fr 2015/09/0008; Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 28 VwGVG Rz 30 [Stand 15.2.2017, rdb.at]).

Aufgrund der Zurückziehung des Punktes II. des Schriftsatzes vom 21.1.2021 durch die Antragstellerin war das gegenständliche Provisorialverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzustellen und daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Zieht eine Antragstellerin oder ein Antragsteller einen Nachprüfungsantrag, Feststellungsantrag oder Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung vor Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, vor Erlassung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts zurück, so hat sie oder er gemäß § 1 Abs. 5 Oö. Vergabe-Pauschalgebührenverordnung 2014 nur 50 % der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Gebühr für den zurückgezogenen Antrag zu entrichten. In diesem Fall hat das Landesverwaltungsgericht 50 % der vorgeschriebenen und in dieser Höhe bereits entrichteten Gebühr, sohin einen Betrag von 500 Euro (= 50 % der gemäß § 1 Abs. 2 iVm Abs. 1 Z 10 leg. cit. entrichteten Gebühr für den Provisorialantrag von 1.000 Euro) an die Antragstellerin zurückzuzahlen.

5. Der bloßen Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung im gleichzeitig anhängig gemachten Nachprüfungsverfahren (Punkt I. des Schriftsatzes vom 21.1.2021) einer gesonderten Entscheidung im hg. Verfahren zu GZ: LVwG-840220 vorbehalten bleibt.

Zu Punkt II.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einstellung von Beschwerdeverfahren ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack